

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**  
A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Hr. TOBISCH-REDL  
Tel: 0732 / 7071-4111  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

Ihr Zeichen  
13.480/0001-III/2/2010

vom  
02.03.2010

Unser Zeichen  
A9-452/1-2010

vom  
29.03.2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005  
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idgF, wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

**§ 12 Abs 9:**

Aufgrund der organisatorischen Struktur sollte dem Hochschulrat auch weiterhin eine wesentliche Mitverantwortung in Fragen der Personalauswahl für Institutsleitungen zustehen. Die Reduzierung auf eine Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule durch Beschluss des Rektorates erscheint nicht ausreichend.

**§§ 13 und 14:**

Es sollten Regelungen für längere oder ständige Verhinderungen von Rektoren und Vizerektoren eingefügt werden. Dem Hochschulrat sollte für den Fall der Verhinderung eines Funktionsträgers die Möglichkeit einer Betrauung aus dem Bereich des Stammpersonals übertragen werden.

**§ 18 Abs 5:**

Der Begriff der Lehre wird nun auch auf Fort- und Weiterbildung bezogen. Die Lehre erscheint jedoch weiterhin als beinahe ausschließliches Bestimmungsmoment des Aufgabenbereiches des Lehrpersonals. Es werden nicht jene spezifischen Tätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung, die als lehrbezogene Tätigkeiten (zB Coaching von Führungskräften, Leitung und Moderation von Veranstaltungen zur FWB usw.)

verstanden werden können, berücksichtigt. Diese werden lediglich unter "weitere Aufgaben ..." zusammengefasst.

§ 65a Abs 1:

Der akademische Titel eines Bachelors sollte vorrangig auf die Studiendauer (Semesterwochenstunden/Jahr) abgestimmt werden. Da Studierende der früheren pädagogischen Akademien wesentlich mehr Semesterwochenstunden nachzuweisen hatten als die späteren Studierenden (Akademien-Studiengesetz 1999), und Studierenden, die ihre Ausbildung nach dem Akademien-Studiengesetz begonnen und in die Pädagogische Hochschule optiert haben (geringeres Nachholkontingent), erscheint das Ausmaß des berufsbegleitenden Lehrganges mit 45 ECTS für Studierende, die einen Diplompädagogen verliehen erhielten und jetzt einen Bachelorgrad erwerben möchten, unverhältnismäßig hoch.

Weiters werden die Stellungnahmen der Fraktion der ÖVP, der SPÖ und der Grünen im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Fritz Enzenhofer eh.

Anlagen

## ÖVP-Fraktion im Gesamtkollegium des Landesschulrates für Oberösterreich

Linz, 26. März 2010

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Die Möglichkeit der Nachgraduierung wird ausdrücklich begrüßt. Bezüglich der Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungssystems ist jedoch zu prüfen, ob in der Praxis der Zugang zu weiterführenden Masterstudiengängen tatsächlich gewährleistet ist. Gegenwärtig dürfen an den Pädagogischen Hochschulen lediglich Masterstudiengänge zur Weiterbildung (Hochschullehrgänge) angeboten werden, die in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen und somit mit vergleichsweise hohen Studiengebühren verbunden sind. Für das Angebot konsekutiver Masterstudiengänge im öffentlich-rechtlichen Bereich fehlt die rechtliche Grundlage. Dies könnte im Rahmen der geplanten Novelle des Hochschulgesetzes 2005 gesetzlich geregelt werden.
2. Der akademische Titel eines Bachelors sollte vorrangig auf die Studiendauer (6 Semesterwochenstunden pro Jahr) abgestimmt werden. Da Studierende der früheren pädagogischen Akademien wesentlich mehr Semesterwochenstunden nachzuweisen hatten als die später Studierenden (Akademien-Studiengesetz 1999) und Studierende, die ihre Ausbildung nach dem Akademien-Studiengesetz begonnen und in die Pädagogische Hochschule optiert haben (geringeres Nachholkontingent) erscheint das Ausmaß des berufsbegleitenden Lehrganges mit 45 ECTS für Studierende, die einen Diplompädagogen verliehen erhielten und jetzt einen Bachelorgrad erwerben möchten, unverhältnismäßig hoch. Hier ist eine entsprechende Korrektur nach unten dringend vorzunehmen.

Mit besten Grüßen

Walter Wernhart eh

## Fraktion der Grünen im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

Zu §65a Abs 1:

Die Ermöglichung des Erwerbs des „Bachelor of Education (BEd)“ für AbsolventInnen von Lehramtsstudien vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Nachgraduierung durch die Absolvierung eines Lehrganges im Ausmaß von 45 ECTS ist aber derart unverhältnismäßig hoch, dass zu befürchten ist, dass nur wenige PädagogInnen sich für die Absolvierung dieses berufsbegleitenden Lehrganges zur Nachgraduierung entscheiden werden. Der Erwerb des „Bachelor of Education“ wird somit vorwiegend den AbsolventInnen von Lehramtsstudien nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 vorbehalten bleiben, dadurch ebenso Möglichkeiten der Höherqualifizierung. Es ist unverständlich, warum der Diplomgrad, der vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 für die erfolgreiche Absolvierung eines Lehramtsstudiums verliehen wurde, nicht mit denselben Berechtigungen verbunden sein sollte wie der akademische Grad „Bachelor of Education“, zumal es keinen Unterschied in Dauer und Umfang der Ausbildung gibt.

Stellungnahme der SPÖ-Fraktion im Kollegium des Landesschulrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

§ 12 Abs 9:

Die Reduzierung auf eine Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule durch Beschluss des Rektorates erscheint ausreichend.

§§ 13 und 14:

Es sollten Regelungen für längere oder ständige Verhinderungen von Rektoren und Vizerektoren eingefügt werden. Dem **BMUKK** sollte für den Fall der Verhinderung eines Funktionsträgers das Recht der Betrauung übertragen werden.

§ 18 Abs 5:

Der Begriff der Lehre wird nun auch auf Fort- und Weiterbildung bezogen. Die Lehre erscheint jedoch weiterhin als beinahe ausschließliches Bestimmungsmoment des Aufgabenbereiches des Lehrpersonals. Es werden nicht jene spezifischen Tätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung, die als lehrbezogene Tätigkeiten (z.B. Coaching von Führungskräften, Leitung und Moderation von Veranstaltungen zur FWB usw.) verstanden werden können, berücksichtigt. Diese werden lediglich unter "weitere Aufgaben...." zusammengefasst.

§ 65a Abs 1:

Zu § 65a und den dazugehörenden Erläuterungen ist Folgendes zu bemerken:  
**Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung**

**§ 65a. (1) Auf Antrag ist Personen, die**

1. eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung oder
2. eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie ein zusätzliches Lehramt nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Studienrechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen bzw. erlangt haben, **nach Absolvierung von berufsbegleitenden Ergänzungsstudien sowie einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 45 ECTS (davon 9 ECTS für die Bachelorarbeit) der akademische Grad „Bachelor of Education, BEd“ zu verleihen. Der Antrag ist an einer Pädagogischen Hochschule zu stellen, an der das entsprechende Bachelorstudium geführt wird.**

Bei der Anzahl der ECTS-Credits wurde (in Anlehnung an die Übergangsbestimmung des §82 Abs. 3 für Studierende, die nach Absolvierung von vier bzw. sechs Semestern des Diplomstudiums ins Bachelorstudium optiert haben) **von der maximalen Differenz an ECTS zwischen dem alten und dem neuen Studium ausgegangen. Die Anzahl der ECTS-Credits umfasst auch die Absolvierung einer Bachelorarbeit, die laut § 12 der Hochschul-Curriculaverordnung (HCV), BGBl. II Nr. 495/2006, mit neun ECTS-Credits bemessen ist.**

Nach unserer Ansicht gibt es den erwähnten maximalen Unterschied von 45 ECTS nicht, da sowohl das ehemalige Diplomstudium an einer Pädagogischen Akademie als auch das heutige Bachelor-Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit

25.03.2010

1

180 ECTS-Credits bewertet war (**scheint sogar am Diplomzeugnis aufgeschlüsselt nach Lehrveranstaltungen auf!**) bzw. ist!

Daher ist für uns die Absolvierung eines zusätzlichen **berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums** und das Verfassen **einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 45 ECTS** zum Erlangen des akademischen Grades „Bachelor of Education“ abzulehnen.

Da die Studien zur Erlangung des „Diplom-Pädagogen bzw. Bachelors“, wie oben angeführt, vergleichbar sind, müsste ein Masterstudium auch allen Diplompädagogen ohne ein zusätzliches Aufbaustudium offen stehen (Gleichheitsgesetz).

Zusätzlich ist zu bemerken, dass jede an einer Pädagogischen Akademie, Pädagogischen Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Fortbildungsveranstaltung ebenfalls mit ECTS-Punkten ausgewiesen wird. LehrerInnen haben somit im Rahmen Ihrer verpflichtenden Fortbildung ECTS-Punkte angesammelt. Es wird nirgends erwähnt, wie diese im Hinblick auf eine Nachqualifizierung zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang wäre überhaupt anzuregen, dass die Bewertung berufsbegleitender Ergänzungsstudien österreichweit gleich zu regeln ist (Anzahl der ECTS-Punkte) und nicht Willkürakte der einzelnen Pädagogischen Hochschulen sein können! Genauere Erläuterungen zu unseren Überlegungen:

Eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraums, in dem sich Studierende und Lehrende frei bewegen können, ist die Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen. Daher wurde das **European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)** geschaffen, um die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen zu erleichtern. Der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums an einer Pädagogischen Akademie mit dem Amtstitel Diplompädagoge wurde mit 180 Credits ausgewiesen. Das nun an den Pädagogischen Hochschulen angebotene Bachelorstudium wird ebenfalls mit 180 Credits ausgewiesen.

Warum ist es daher bei vergleichbaren Studien mit einer gleichen Anzahl an verliehenen ECTS-Punkten überhaupt notwendig, ein Aufbaustudium im Umfang von 45 ECTS-Punkten zur Erlangung des Bachelorgrades zu absolvieren? Dies erscheint vor allem auch dadurch seltsam, als zum Studienabschluss mit dem Amtstitel Diplompädagoge mehr verlangt wurde, als dies nun beim Bachelor verlangt wird:

Diplompädagoge	Bachelor
Den Studienabschluss bildet eine mündliche Diplomprüfung in drei Fachbereichen aus den Humanwissenschaften bzw. den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken nach Wahl der Studierenden. Weiters ist eine Diplomarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen. Nach 4 Semestern muss außerdem eine schriftliche Klausurarbeit abgelegt werden.	Es ist eine Bachelorarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen.